

RS UVS Oberösterreich 1993/10/22 VwSen-400220/4/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1993

Rechtssatz

Schuhhaftbeschwerde mangels rechtlicher Beschwer unzulässig, wenn sich der Beschwerdeführer mit dieser gar nicht gegen seine Anhaltung, sondern nur dagegen wendet, nicht in seinen Heimatstaat abgeschoben zu werden.
Zurückweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at